



Kadervereinbarung

zwischen

Name **Hans Muster, Bern**

(im weiteren Athlet:in genannt)

Mitglied des Kaders **Musterkader 2026**

und der Talentförderung der Regionalverbände (FER Mirjam Degiorgi, OKV Monika Winkler Bischofberger, ZKV Syra Schmid)

Vertreten durch **Herr Muster**

(Kaderverantwortliche:r)

A Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Bezeichnung „Mitglied TaFö“ beinhaltet alle Einzel-Kadermitglieder.
- 1.2 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kadermitglieder der Talentförderung.
- 1.3 Die Vereinbarung basiert auf dem Reglement für die Selektionskommissionen von Swiss Equestrian (SELKO-Reglement).

2 Rechte des Kadermitglieds

- 2.1 Die Athletin oder der Athlet hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit der oder dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Bezug der persönlichen Trainerin oder des persönlichen Trainers. Ziel ist, die persönliche Saisonplanung mit der beruflichen und schulischen Ausbildung in die Kaderplanung mit einzubeziehen.
- 2.2 Die Athletin oder der Athlet hat das Recht, an den von der Talentförderung der Regionalverbände (FER, OKV, ZKV) für Kadermitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.

3 Pflichten des Kadermitglieds

- 3.1 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente von Swiss Equestrian und der Fédération Equestre Internationale FEI, der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen der oder des Kaderverantwortlichen. Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Sportler:innen, den Offiziellen und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung

bei Sportler:innen und Pferden.

- 3.2 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zur Respektierung der Ethik-Charta von Swiss Olympic. Insbesondere wird keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch, sexuellen Übergriffen und Mobbing jeglicher Art toleriert. Jegliche Publikation von potentiell diskriminierenden Inhalten auf Social Media ist verboten.
- Der Konsum von Tabak und Alkohol ist Unter-18-Jährigen (Jahrgang massgebend – bis und mit dem Jahr, in welchem man 18 wird) an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), untersagt. Über-18-Jährigen ist der Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von von der Equipenchefin oder vom Equipenchef bewilligten Anlässen. Bei Widerhandlung haben die Verantwortlichen das Recht, die Athletin oder den Athleten umgehend vom Turnier auszuschliessen und weitere Sanktionen zu veranlassen. Bei Ausschluss wird eine eventuelle Kostenbeteiligung durch den Verband gestrichen.
- 3.3 Bezuglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbots des eigenen Körpers unterstellt sich die Athletin oder der Athlet den gültigen Bestimmungen von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und Swiss Equestrian.
- 3.4 Die Athletin oder der Athlet nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Risiken und/oder Versicherungsabdeckungen für Krankheiten oder Unfälle während der Transporte und Trainings durch die Athletin oder den Athleten, resp. durch die Pferdebesitzerin oder den Pferdebesitzer abgedeckt werden müssen. Die Regionalverbände (FER, OKV, ZKV) sowie Swiss Equestrian und ihre offiziellen Vertretungen sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

4 Dauer der Vereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft der Athletin oder des Athleten in der Talentförderung der Regionalverbände (FER, OKV, ZKV).
- 4.2 Die Berufungen in die Talentförderung der Regionalverbände (FER, OKV, ZKV) werden jährlich gemäss SELKO-Reglement von Swiss Equestrian vorgenommen.

5 Rechtsweg

- 5.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen der oder dem Kaderverantwortlichen und der Athletin oder dem Athleten sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO zu entscheiden.

Ort und Datum

Bern, 01. Januar 2026

Die oder der Kaderverantwortliche:

Datum/ Die Athletin/der Athlet

Für Mitglieder der Nachwuchskader, Unterschrift/en der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung